

Statuten der Grünliberalen Partei Fricktal

1. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Fricktal (nachfolgend "GLP Fricktal" genannt) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist am Wohnort eines Präsidiumsmitgliedes.

2. Zweck

Die GLP Fricktal bezweckt

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
- den Aufbau einer gerechten, partizipatorischen, nachhaltigen und friedlichen Gesellschaft;
- die Unterstützung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft;
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.
- die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen, um den Parteizweck zu erreichen.

In ihrer Tätigkeit fokussiert die GLP Fricktal im Wesentlichen auf Anliegen in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden. Dabei strebt sie auch regionen- und grenzübergreifende Zusammenarbeiten an.

3. Gliederung der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der GLP Fricktal sind die GLP Ortsparteien in den Bezirken Rheinfelden und Laufenburg sowie Einzelmitglieder mit Wohnsitz an einem Ort ohne Ortspartei.
- 3.2 Die Aufnahme oder Gründung von neuen Ortsparteien erfordert die Zustimmung dieser zu den Leitlinien, dem politischen Programm der Grünliberalen Partei Kanton Aargau sowie die Übernahme des CI/CD (Corporate Identity / Corporate Design) der Grünliberalen Schweiz.
- 3.3 Die Einzelmitgliedschaft bei der GLP Fricktal steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen und natürlichen Personen sowie Ehrenmitgliedern ist gleich.

Über die Anerkennung der Mitglieder sowie die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über die Wahl von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.4 Die Mitglieder der GLP Fricktal sind auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Kanton Aargau.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der GLP Fricktal erfolgen kann; der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.
- durch den Tod respektive die Auflösung der juristischen Person.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Mahnung angekündigt;
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

3.6 Bei allen Vorstandsentscheidungen im Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

4. Mittel und Haftung

4.1 Die Mittel setzen sich zusammen aus

- einem fixen Betrag pro Mitglied einer Mitgliedspartei;
- einem Jahresbeitrag von höchstens CHF 200.- pro Einzelmitglied;
- Behördenabgaben;
- Spenden und Legaten;
- weiteren Einnahmen.

4.2 Für die Verbindlichkeiten der GLP Fricktal haftet alleine das Vereinsvermögen.

4.3 Bei der Auflösung der GLP Fricktal geht das Vermögen an die Grünliberale Partei Kanton Aargau.

5. Organisation

Die Organe der GLP Fricktal sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLP Fricktal.

6.2 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.

6.3 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Mitgliederversammlung können an einem bezeichneten physischen Ort, Online oder in hybrider Form durchgeführt werden.

6.4 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Behandlungsgegenstände können von mindestens 10 Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

6.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen können von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich verlangt werden und finden innert zwei Monaten statt.

6.6 Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

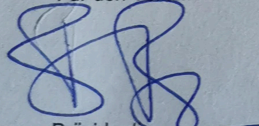
- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets (inkl. Festlegung der Mitgliederbeiträge)
- d) Abschliessende Bereinigung der Grossratsliste der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg
- e) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Partei des Kantons Aargau
- f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für die Bezirksämter
- g) Fassen von Parolen zu umstrittenen Abstimmungen und Wahlen in den Bezirken Rheinfelden und Laufenburg
- h) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
- i) Beschlüsse über weitere Geschäfte

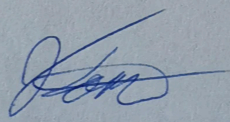


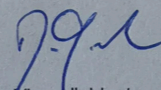
- 6.7 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder der Ortsparteien und Einzelmitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Ortsparteien sind nicht stimmberechtigt. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 6.8 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 6.9 Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- 6.10 Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr. Die/der Präsidentin hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
7. Vorstand
- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Idealerweise haben im Vorstand Mitglieder aus beiden Bezirken, Rheinfelden und Laufenburg, Einsitz. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wenn das Präsidium nur einfach besetzt ist, bestimmt er mindestens eine(n) Vizepräsidentin. Er bestimmt KassierIn, AktuarIn und allenfalls weitere Ämter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 7.2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
- a) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
 - b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen sofern $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen;
 - c) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden zuhanden der Kantonalpartei;
 - e) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung von besonderen Fragen und Aufgaben;
 - f) Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen und Kommissionen;
 - g) Regeln über die Vertretung der GLP Fricktal nach aussen sowie den Erlass eines Finanz-, Geschäfts-, Datenschutz- und Behördenabgabereglements;
 - h) Information der Mitglieder nach Vorstandsbeschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.
8. Revisionsstelle
- Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, idealerweise je einem Mitglied aus den beiden Bezirken Rheinfelden und Laufenburg. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten der Gründungsversammlung vom 30.08.2010 wurden aktualisiert und die aktuelle Fassung an der Mitgliederversammlung vom 30. September 2021 genehmigt.

Für den Vorstand:


Präsidentin
Béa Bieber


Vizepräsident
Jon Forrer


Vizepräsident
David Graf


glp